

Satzung des 1. Judo-Club 1958 Mönchengladbach e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der am 22.10.1994 in Mönchengladbach gegründete Verein führt den Namen 1. Judo-Club 1958 Mönchengladbach. Er entstand aus der 1958 gegründeten und 1994 aus dem Polzeisportverein 1926 Mönchengladbach e.V. ausgeschiedenen Judoabteilung.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Judosports, sowie die Jugendarbeit und Unterstützung des Schulsports.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Er ist politisch und konfessional neutral.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt die geistigen, ethischen und pädagogischen Ziele des Judo

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (5) Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft ergeben sich aus der Ehrenordnung.
- (6) Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr, passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - i) mit dem Tod des Mitglieds
 - ii) durch Austritt des Mitglieds
 - iii) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, gegebenenfalls die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge. Ferner kann er eine Umlage festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Familienbeiträge (ab drei Mitgliedern), Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Zahlungsweise erfolgt vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich durch Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung.
- (4) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - i) die Mitgliederversammlung
 - ii) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist der von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Falls Vereinsbelange es erfordern, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Trainingsstätten.
- (3) Jedes Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (4) Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - i) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Kalenderjahr
 - ii) Feststellung der Jahresrechnung
 - iii) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - iv) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - v) Entlastung des Vorstandes
 - vi) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - vii) Wahl des Vorstandes
 - viii) Wahl der Kassenprüfer
 - ix) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - i) dem/der Präsidenten/in
 - ii) den 3 Vizepräsidenten
 - iii) dem/der Schriftführer/in
 - iv) dem/der Schatzmeister/in
 - v) dem/der Jugendleiter/in
 - vi) dem/der Sportwart/in
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand an:
 - i) der/die Sozialwart/in
 - ii) der/die Pressewart/in
 - iii) der/die Breitensportwart/in
 - iv) der/die 2. Jugendleiter/in
 - v) der/die Kassierer/in
 - vi) bis zu drei Beisitzer/innen
 - vii) der/die Frauenwart/in
 - viii) der/die Lehr- und Inventarwart/in
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/in und zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (5) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (8) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

§11 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§12 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Mönchengladbach e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidator werden der/die Vorsitzenden und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Jugendordnung des 1. Judo-Club Mönchengladbach

§1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Jugendabteilung des 1. Judo-Club Mönchengladbach 1958 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend.
- (2) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§2 Grundsätze

- (1) Die Jugend des 1. Judo-Club Mönchengladbach bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral.

§3 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Jugendarbeit sind insbesondere:
 - i) Die Förderung und die Pflege des Sports

- ii) Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
- iii) Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
- iv) Die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichen Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit.
- v) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- vi) Die Förderung der Pflege der internationalen Verständigung

§4 Organe

- (1) Organe der Vereinsjugend sind:
 - i) der Vereinsjugendtag
 - ii) der Vereinsjugendausschuss

§5 Vereinsjugendtag

- (1) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Er besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins / den Delegierten der Abteilung. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Jugendausschuss lädt zum Jugendtag mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die vorliegenden Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der jugendlichen Mitglieder des Vereins einberufen werden. Für die außerordentlichen Jugendtage gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Vereinsjugendtage.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - i) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - ii) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - iii) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - iv) Entlastung des Jugendausschusses
 - v) Wahl des Jugendausschusses alle 2 Jahre
 - vi) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

- (3) Stimmrecht
Stimmberechtigt sind alle Jugendliche bis 18 Jahre, die Delegierten der Jugendabteilungen und die Mitglieder des Jugendausschusses.

§6 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - i) dem/der Jugendleiter/in und dem/der 2. Jugendleiter/in.
 - ii) bis zu drei Beisitzer/innen
 - iii) drei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind. Als Beisitzer/innen können auch Personen mit spezieller Funktion gewählt werden.
- (2) Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen. Die Jugendleitung ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtag. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- (6) Die Sitzung des Vereinsjugendausschusses findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Vorgaben des Jugendtages.
- (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Vereinsjugend werden beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleitung auf Antrag festgestellt ist.

§8 Sportverkehr

- (1) Einzelheiten des Sportverkehr regelt die Jugendsportordnung des jeweiligen Fachverbandes.

§9 Jugendordnungsänderungen

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.